



Satzung des Reitvereins Güstrow e. V.

Stand: 15.03.2025

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitverein Güstrow e. V. mit dem Sitz in 18273 Güstrow, Sonnenplatz 4a, ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Rostock eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes LK Rostock e.V. und durch den Pferdesportbund LK Rostock e.V. Mitglied des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern für Reiten, Fahren und Voltigieren e.V. in Rostock und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reitverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen des Breiten und Leistungssport;
 - 1.3. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.4. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.5. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - 1.6. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 12).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen, ebenso Änderungen in den persönlichen Daten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung über die Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Pferdesportbundes, des Kreissportbundes, des Landesverbandes und der FN.

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;

- 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf eines Quartals, wenn das Mitglied sie spätestens 4 Wochen vor Ende des Quartals schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Neben den Mitgliedsbeiträgen können Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
3. Die Einzelheiten zu Gebühren und Beiträgen regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Diese ist vom Vorstand festzulegen.
4. Beiträge sind bis zum 10. des laufenden Monats zu zahlen, viertel-, halb- oder ganzjährige Zahlung ist möglich.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Form der Versammlung wird mit der Einladung bekanntgegeben.
Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.
Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.
Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftlich Einladung per Mail oder digitalem Nachrichtendienst und Aushang der Einladung im Vereinshaus/Reithalle unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung im Block gewählt, wobei die Festlegung der einzelnen Funktionsämter schnellstmöglich nach der Wahl innerhalb des gewählten Personenkreises erfolgt, spätestens in der konstituierenden Vorstandssitzung.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied welches dem Verein seit mindestens 6 Monaten angehört. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

3. Jugendliche ab 15 Jahre haben ein Stimmrecht.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Entlastung des Kassenwarts
- die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Absatz, Abs. 3 und § 7 Abs. 5 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Sportwart
 - der Schriftführer
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung)
 - und bis zu zwei weiteren Mitgliedern
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ende der Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Restdauer der Amtsperiode durchzuführen, die verbleibenden Vorstandsmitglieder können bis dahin ein Vereinsmitglied für das ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für den Vorstand kooptieren.
5. Die Vorstandssitzung kann als Präsenz- oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und

- die Führung der laufenden Geschäfte
- Beschluss und Änderung der Jugendordnung, im Allgemeinen auf Vorschlag des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung
- Die Aufstellung einer Geschäftsordnung

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Eine Wiederwahl ist für die Dauer von fünf Jahren nicht möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern für Reiten, Fahren und Voltigieren e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.